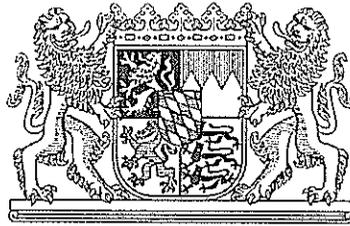


15 CS 10.440
M 21 S 09.5381



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

15 CS 10.440
M 21 S 09.5381

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Dr. jur. habil. Dr. iur. h. c. h. c.
Bergelmeier, Prof. Dr. Ansgar

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Deutsche Telekom AG
Personalmanagement Telekom
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

wegen

Zuweisung (VCS)

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 3. Februar 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Fießelmann,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Breit

ohne mündliche Verhandlung am **31. März 2010**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 3. Februar 2010 wird aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Oktober 2009 wird wiederhergestellt.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- IV. Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Mit Bescheid vom 28. Oktober 2009 wies die Antragsgegnerin der Antragstellerin, einer Beamtin des mittleren Dienstes (A 7), unter Anordnung des sofortigen Vollzugs mit Wirkung vom 1. November 2009 dauerhaft eine Tätigkeit als Service Center Agent in dem Unternehmen Vivento Customer Services (VCS) GmbH zu. Die Antragstellerin legte Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt.
- 2 Mit der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts macht die Antragstellerin geltend, für die Zuweisung gebe es kein dringendes personal-

wirtschaftliches Interesse im Sinn des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Es sei nicht hinreichend geklärt, dass die Antragstellerin dort amtsgemäß beschäftigt werde. Dem angegriffenen Bescheid sei auch nicht zu entnehmen, ob der Antragstellerin bei der VCS GmbH nur ein Dienstposten, nicht aber ein abstrakter Aufgabenkreis zugewiesen worden sei. Zu Unrecht gehe das Verwaltungsgericht davon aus, der Antragstellerin seien die zugewiesenen Tätigkeiten gesundheitlich zumutbar. Der Bescheid nenne Inbound-Tätigkeiten, diese seien aber nach den Feststellungen des Betriebsarztes ausgeschlossen. Wegen des Widerrufsvorbehalts dürfe sich das Verwaltungsgericht nicht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs berufen, da diese unzutreffend sei.

3 Die Antragstellerin beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 2010 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen.

4 Die Antragsgegnerin verteidigt den angegriffenen Beschluss und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

6 Wesentliches Element der Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Der Widerspruch der Antragstellerin hat Aussicht auf Erfolg.

7 1. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls deshalb

nicht vor, weil die Zuweisung der Antragstellerin nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist.

8 Der Bescheid vom 28. Oktober 2009 weist der Antragstellerin "dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH als Service Center Agent" zu. Die ihr dort obliegenden Aufgaben sind nachfolgend im Einzelnen beschrieben. Mit dieser Regelung ist der Antragstellerin - jedenfalls auch - ein konkreter Aufgabenbereich im Sinn eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn übertragen worden. Die Aufgabenbeschreibung umfasst entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts eine Reihe sogenannter (kundenseitig gesteuerter) Inbound-Tätigkeiten, u.a. ausdrücklich "Kundenanrufe im In- und Outbound aktiv entgegennehmen bzw. proaktiv durchführen", ferner z.B. die Aufnahme, Spezifizierung und gegebenenfalls abschließende Bearbeitung technischer Anfragen und Störungsmeldungen oder die telefonische oder schriftliche Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden. Für derartige Tätigkeiten ist die Antragstellerin nach den Feststellungen der Betriebsärztin vom 7. Juli 2009 gesundheitlich nicht geeignet.

9 Auf die weiteren durch die Zuweisungsverfügung aufgeworfenen Fragen kommt es deshalb nicht mehr an.

10 2. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO

11 Streitwert: § 47, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

13 Happ

Fießelmann

Breit